

# **Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise der Stadt Gotha**

## **vom 19.11.2024**

Auf Grund des § 6a Abs. 5a des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 70 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323), sowie des § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts vom 13. Februar 2007 (GVBl. S. 11), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. April 2023 (GVBl. S. 176), erlässt die Stadt Gotha gemäß der §§ 3 Abs. 1a Satz 1 und 29 Abs. 2 Nr. 2 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 28. Januar 2003 (BVGl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 02. Juli 2024 (GVBl. S. 277,288), die folgende Gebührenordnung für Bewohnerparkausweise:

### **§ 1**

#### **Gebührenpflicht, Geltungsbereich**

Die Stadt Gotha erhebt nach Maßgabe dieser Gebührenordnung im Gebiet der Stadt Gotha Gebühren für die Erteilung von Bewohnerparkausweisen in städtischen Quartieren mit erheblichem Parkraummangel, die als Bewohnerparkgebiete nach § 45 Abs. 1b Nr. 2a der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) ausgewiesen und gekennzeichnet sind.

### **§ 2**

#### **Ausstellen von Parkausweisen**

- (1) Bewohnerparkausweise werden nach Maßgabe der StVO mit einer Gültigkeit von einem halben Jahr (6 Monate) oder einem ganzen Jahr (12 Monate) ausgestellt.
- (2) Einen Anspruch auf Ausstellung hat, wer in dem von der Straßenverkehrsbehörde festgelegten Bereich meldebehördlich mit Hauptwohnsitz registriert ist und dort tatsächlich wohnt.
- (3) Voraussetzung für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises ist, dass kein privater Stellplatz vorhanden ist.
- (4) Jeder antragsberechtigte Bewohner erhält nur einen Bewohnerparkausweis für ein auf ihn als Halter zugelassenes oder nachweislich von ihm dauerhaft genutztes Fahrzeug. Auf dem Bewohnerparkausweis können wahlweise zwei Fahrzeugkennzeichen zur wechselseitigen Nutzung vermerkt werden.

**§ 3**  
**Gebührenhöhe**

- (1) Für das Ausstellen eines Bewohnerparkausweises mit einer Gültigkeit von einem Jahr wird für ein Fahrzeug eine Gebühr in Höhe von 90,- Euro erhoben. Für einen Bewohnerparkausweis mit einer Gültigkeit von einem halben Jahr beträgt die Gebühr 45,-Euro.
- (2) Für jedes weitere Fahrzeugkennzeichen auf dem Bewohnerparkausweis wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 10,- Euro erhoben.
- (3) Ein (Teil-)Erstattungsanspruch bei Rückgabe des Bewohnerparkausweises vor Ablauf der Gültigkeit besteht nicht.

**§ 4**  
**Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld, Gebührenschuldner**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit Erteilung des Bewohnerparkausweises.
- (2) Gebührenschuldner ist die Person, der ein Bewohnerparkausweis ausgestellt worden ist.

**§ 5**  
**Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Gotha

Gotha, den 25.11.2024

(Siegel)

gez. Knut Kreuch  
Oberbürgermeister  
Stadt Gotha